C/2025/5234

25.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12123 — NORDIC CAPITAL / PERMIRA / BAVARIAN NORDIC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5234)

1. Am 16. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Nordic Capital XI Limited („Nordic Capital“, Jersey), Teil der Nordic-Capital-Gruppe von Fonds und Gesellschaften („Nordic Capital“, Jersey),

— Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey),

— Bavarian Nordic A/S („Bavarian Nordic“, Dänemark).

Nordic Capital und Permira werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Bavarian Nordic erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 28. Juli 2025 bekannt gegebenen öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Nordic Capital ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die in große und mittlere Unternehmen investiert, die im EWR und weltweit tätig sind,

— Permira erbringt Anlageverwaltungsdienstleistungen für Investmentfonds in der gesamten EU und weltweit,

— Bavarian Nordic ist ein globaler Anbieter von Impfstoffen für die Reiseprophylaxe und liefert Impfstoffe an Gebietskörperschaften und internationale Organisationen für Vorsorgeinitiativen im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12123 — NORDIC CAPITAL / PERMIRA / BAVARIAN NORDIC

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN